

## Etablierung eines abgelehnten Vergleichsangebot ohne Urteil

Im konkreten Fall sollte **quasi neben dem parallelen Klageverfahren** auf Betreiben des Gerichts noch vor einem Urteil ein Kassenwechselverfahren zum **01.08.2014** etabliert werden. Ohne jegliche Rechtsgrundlage und gegen den Willen der klagende Partei, wurden vonseiten des Gerichts entsprechende Schritte eingeleitet, obwohl dieser Wille allen anderweitigen Beteiligten bekannt war. **Dies hatte zur Folge, dass keine einzige rechtliche Vorgaben für einen solchen Wechsel zu diesem festgelegten Termin erfüllt wurden.**

**Aufgrund der Tatsache, dass ein Kläger hierzu nicht verurteilt werden kann, musst der Klagekontext etwas abgeändert werden.** Deshalb wurden die beiden Krankenkassen angewiesen, in Form eines sehr merkwürdigen Zusatzwegs, die Pseudobelege über das Gericht zwischen den beiden Krankenkassen auszutauschen. Auch wenn die beiden Pseudobelege von den Krankenkassen nicht nur dem Gericht, **sondern auch der klagenden Partei zugesandt wurden, die absolut erforderliche Weitergabe wurde jedoch von Klägerseite unterlassen**, weshalb bereits dieser Aspekt eindeutig aufzeigt, dass **kein Kassenwechsel zustande kommen konnte**.

Dennoch täuscht das Vorhandensein der Pseudobelege in den jeweiligen Unterlagen der Krankenkassen über den wahren vorliegenden Sachverhalt. Für Dritte muss hierdurch der Eindruck entstehen, dass ein Wechsel zum 01.08.2014 stattgefunden hätte, obwohl dies nicht zutrifft.

Mit der **externen Pseudofestlegung der Mitgliedschaft zum 01.08.14** außerhalb des Verfahrens durch das Gericht, bedurfte es auch den Klageantrag etwas zu modifizieren. Und zwar auf Grundlage des § 123 SGG. Es sollte nun festgestellt werden, ob die Mitgliedschaft bei der DAK vom 01.06.12 bis zum 31.07.2014 eingetreten sei, wie nachfolgender Klageantrag belegt:

*„.....Festzustellen, dass sie vom 01.06.2012 bis zum 31.07.2014 Mitglied bei der Beklagten **war**, und hilfsweise, für den Fall des Unterliegens mit dem hauptsächlichen Klageantrag, festzustellen, dass sie vom 01.06.2012 bis zum 31.07.2014 Mitglied bei den Beigeladen war ....*

Im Rahmen der Urteilsfindung wurde dann sinngemäß festgestellt, dass kein Anspruch für einen Mitgliedschaft zur DAK für diesen obengenannten Zeitbereich bestand. Aufgrund der Tatsache, dass kein rechtsgültiger Wechsel zustande gekommen ist, lässt die gesamte rechtliche Konstruktion einbrechen.

Es darf noch angemerkt werden, dass im Falle des „Obsiegens“ laut Klageantrag, die Mitgliedschaft bei der DAK am 31.07.2014 sein Ende gefunden hätte.